

03.07.96

Antrag

des Landes Rheinland-Pfalz

Verordnung über Entsorgungsbetriebe (Entsorgungsbetriebsverordnung - EfbV)

Punkt 48 der 699. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1996

Der Bundesrat möge beschließen:

"In § 9 Abs. 2 Ziffer 3 ist das Wort "Behörde" durch die Worte "Industrie- und Handelskammer" zu ersetzen."

Begründung

Der Vorschlag dient der Verringerung von Behördenverfahren.

Die Industrie- und Handelskammern sind in wirtschaftlicher Selbstverwaltung zuständig für die Anerkennung und Überwachung von Lehrgängen und der Fachkunde in anderen Rechtsbereichen, wie z. B. dem Gefahrgutrecht oder dem Arzneimittelrecht.

Ausgeliefert am 04. JULI 1996